Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung Tübingen, 1698

Tit. LVIII. Vom Wirthen und Weinschencken.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht/noch Magd abtringen/sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgesscheiden / oder es seye ihr Zihl/ ben Verbott dren Pfund Heller.

Und welcher Shehalt einem unrechtmäßiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinders rucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herren/ Meister / oder Frauen / vor dem Zihl/es erstenne dann ein Gerickt / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt dren Pfund Heller.

Wann aber Einer/Knechten/oder Mäge den/ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen/bringen sie das dem Amptmann für/ist die Straff dren Pfund Heller.

Vom Wirthen und Weinschenden.

In Jeder so anfahet Wirth senn / und Wein vom zapssen schenckt / der soll ein R Jahr Jahr-lang nach einander Wein zu schencken verbunden seyn/so aber Er vor Außgang deß Jahrs aufshört / der verfällt zehen Pfund

Heller.

Wir svollen / und gebieten auch hiemit ben Straff zwainkig Pfund Heller / so n'ot den Wein-Schäkern/als den Wirthen/daß Sie den Wein/so bald er eingelegt wird/ver-pitschieren lassen / und ohne Vorwissen deß Schultheissen kein Faß erossnen / da es aber nicht geschicht/soll die Straff von Ihnen un-nachlässig eingenommen werden.

Es soll auf kein Mirth an Sonnsoder gebannten Feyer " Tägen Wein einlegen / berg

Straff zehen Pfund Heller.

Er soll auch nicht über acht Lag/weil Er Wirth ist/ohne Wein senn / oder sinden lass sen/ben Straff eines Pfund Hellers / so offt es beschicht.

Und so ein Wirth Mein hätte/ und wolt den Mein umb paares Gelt vor verbottener Zeit Zeit nicht heraus geben / verfällt ein Pfund Heller.

Es ist auch Unser sonderlich Gebott/daß kein Wirth in Unserer Gravfchafft kein Wein fürohin/in Keller/oder ins Hauß ziehen solles Er seye dann ben wesend Unsers verordneten Statt : Schultheisses / von den verordneten Umgeltern auffgeschnitten/ ben Straff dren Pfund Heller.

Darzu soll auch keiner keinen Mein/ohne erlaubt / oder theurer / dann Er erlaubt wird/ außschenden/ben Verbott zehen Pfund Hels

ler.

11

50

はほど時に

y

Alle/ die Wein selbst hätten / die mögen Ihn wol schenden ein Jahr / wann Sie wols len/ohne auff den Jahr-Markten/und Kirch. weyhinnen/doch das Umgelt/und auffgeschlas genen Pfenning auff die Maß / darvon / wie andere Wirth verzichten.

Es solle kein Wirth nach der neunten Stundsteinen Wein auffdie Gaffen fcenkens

oder geben / es wären dann Kindbetterin / 0= der krancken Personen / ben Verbott drey

Pfund Heller.

Item/welcher einem eine Zech aufschlieg wider seinen Willen/so dann der Wirth/solowes von Ihm klagt soll derselb in acht Tagen Ihme Bezahlung thun an Verbott dren Pfund Heller / wo Er aber das übergehet / und nicht bezahlet / solle der Amptmann auff fernerer Klag/an Straff des Thurns/und in acht Tagen hernach die Bezahlung thun verz schaffen.

Niemand ausserhalb der Wirth soll frems de Leuth behausen / oder beherbergen / länger dann über eine Nacht/ohne erlaubt der Ampts leuth / ben Verbott dren Pfund Heller.

Essolle niemands im Winter/oder Some mer nach der neunten Stund auff der Gassen gehen/unfüglich Wesen/und Geschren üben/ noch auch in denen Wirthse Häusern ohne ein Liecht sißen/auch Ihnen der Wirth kein Wein mehr mehr geben/noch sie siken lassen/ben Strass dren Lag/ und dren Nacht in der Gefängs nus/wollen aber die Gäste nicht heimgehen/ solle der Wirth solches dem Amptmann fürs bringen/und Er damit entschuldiget senn/wo nicht/solle der Wirth mit den Fästen gestrass fet werden.

Es soll auch keiner kein Wurff, Benhel/
oder andere dergleichen unziehmlichen Gekvehren / in kein Wirths " Hauß / oder Zech tragen/oder sonst ben ihme haben/ben Straff

funff Pfund Heller.



Tit. LIX.

Mon Weden.

Je Beden in der Statt Hechingen sollen esich zu keiner Zeit / ohne Brodt sinden lassen / ben Strass der Statt Einigung. R isi Und